

Obst- und Gartenbauverein Oberensingen 1900 e.V.

Mitglied des Kreisverbandes der Obst- und
Gartenbauvereine Nürtingen e.V.
und des Landesverbandes für Obst, Garten
und Landschaft



Satzung 2025



**Neufassung
der
Satzung
des
Obst- und Gartenbauverein Oberensingen 1900 e.V.**

Satzung 2025

**Die vorliegende Neufassung der Satzung (Satzung 2025) des
Obst- und Gartenbauverein Oberensingen 1900 e.V.
wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 05.01.2025
in Nürtingen-Oberensingen beschlossen.**

**Nach Eintragung in das Vereinsregister verlieren alle vorhergehenden
Satzungen ihre Gültigkeit.**

Satzung 2025

Obst- und Gartenbauverein Oberensingen 1900 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Obst und Gartenbauverein Oberensingen 1900 e.V.
Nachstehend kurz „Verein“ genannt.
Er hat seinen Sitz in Nürtingen-Oberensingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgereicht Nürtingen eingetragen.
Die Postanschrift richtet sich nach dem jeweiligen Wohnort des Vorsitzenden
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:
 - Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
 - Förderung der Heimatpflege
 - Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
 - Vermittlung der ideellen Werte des Obst- und Gartenbaus und der Liebe zur Natur
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
 - Fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
 - Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen
 - Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Förderung und Erhaltung der heimischen Obstwiesen als Beitrag zum Naturschutz und zur Landschaftsgestaltung
 - Förderung der Gartenkultur und des Liebhaberobstbaus
 - Förderung der Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- (2) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in Abweichung von §1 Abs. 3 und 4 gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamts pauschale)

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit nach Abs. 2 (Ehrenamtspauschale) trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (6) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Beirat können per Mehrheitsbeschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt ggfs. eine Geschäfts- bzw. Finanzordnung des Vereins.

§ 4 Organisation, Dachverband

- (1) Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Nürtingen e.V. und unmittelbar über diesen dem LOGL angeschlossen.
- (2) Der Verein kann Abteilungen, zum Beispiel eine Jugendabteilung oder andere Abteilungen bilden. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet oder geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder.
- (3) Angehörige aus der Familie eines ordentlichen Mitglieds können als Familienmitglied mit reduziertem Beitrag beitreten. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden sie als ordentliches (Voll) Mitglied geführt.
- (4) Fördermitglieder, und Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, haben kein Stimmrecht.
- (5) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.
- (6) Über einen schriftlich zu stellenden Beitrittsantrag entscheidet der Beirat.
- (7) Gegen die Ablehnung eines Antrags, die in Schriftform ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist gegenüber dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB in Schriftform vorzubringen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (9) Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB gegenüber bis 30.09. des jeweiligen Jahres in Schriftform zu erklären.
- (10) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und Fristsetzung von einem Monat seinen bereits fälligen Mitgliedsbeitrag schuldig bleibt.
- (11) Der Ausschluss ist vom Vorstand i.S.d. § 26 BGB nach Beschluss des Beirates umzusetzen und ist dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen.
- (12) Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren, insbesondere die Möglichkeit, sich persönlich vor dem Beirat zu rechtfertigen. Hierbei sind angemessene Fristen zu beachten.
- (13) Bei Ausschluss besteht eine Beschwerdemöglichkeit zur Mitgliederversammlung, die innerhalb von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB in Schriftform vorzubringen ist. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (14) Im Falle des Austritts, der Streichung von der Mitgliederliste oder des Ausschlusses bestehen keine Ansprüche gegen den Verein oder auf das Vereinsvermögen.
- (15) Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit bleiben bestehen und sind zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern wird ein regelmäßiger Jahresbeitrag als Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt
 - Informationen und Tipps in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
 - die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
 - an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, abzustimmen und zu wählen
 - Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand i.S.d § 26 BGB in Textform eingereicht werden.
- (4) Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sind, dürfen ausschließlich als Beratungsanträge behandelt werden.
- (5) Beschlüsse dürfen nur über Anträge gefällt werden, welche auf der Tagesordnung enthalten sind.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen
 - die Satzung, die Vereinsordnungen und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen
 - die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen
 - die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung pünktlich, und zwar jeweils bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten, bzw. werden durch bargeldlosen Zahlungsverkehr eingezogen.
 - Änderungen des Wohnsitzes, der Bankverbindung oder ggfs. der Mail-Adresse umgehend dem Vorstand zu melden.

§ 7 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Als Verein halten wir uns an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz.
- (2) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Beirat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich einmal im ersten Quartal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können nach Zustimmung, auch elektronisch eingeladen werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand bzw. Beirat die Einberufung beschließt.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Wahl des Vorstandes, der Beiratsmitglieder und von mindestens zwei Kassenprüfern
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Befreiung vom Jahresbeitrag von zu bestimmenden Mitgliedergruppen
 - die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Beirat
 - die Beschlussfassung von Regelungen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Ernennung von Ehreuvorstandsmitgliedern
 - die Beschlussfassung über Anträge
 - die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ausgenommen sind Satzungsänderungen (s. §14) und die Auflösung des Vereins (s. §16).
- (7) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag bei Einstimmigkeit eine andere Abstimmungsform beschließen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder bleiben, auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit, bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
- (10) Unter Einhaltung der - aktuell gültigen - rechtlichen Vorgaben können Mitgliederversammlungen und Vorstands- und Beiratssitzungen, einschließlich der erforderlichen Mehrheitsbeschlüsse, auch online, z.B. per Videokonferenz, erfolgen. Näheres ist in einer vom Beirat zu erlassende Geschäftsordnung zu regeln

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzender
 - stellv. Vorsitzender
 - ggfs. zweiter stellv. Vorsitzender
 - Kassenverantwortlicher
 - Schriftführer
- (2) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht dem Beirat und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.
- (4) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, sowie der Kassenverantwortliche. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellv. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden im gegenseitigen Einvernehmen tätig werden darf. Dasselbe gilt für den zweiten stellv. Vorsitzenden.

- (7) Der Beirat - und somit auch der Vorstand - sind nicht berechtigt, Grundstücks- und Immobiliengeschäfte (Vereinsvermögen) ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu tätigen.
- (8) Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstands aus bzw. überwachen deren Ausführung.
- (9) Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung, den Beirat und die Sitzung des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
- (10) Dem Vorstand steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - mindestens 5, höchstens 8 weiteren Beiratsmitgliedern
- (2) Bei der Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen sind die Beiratsmitglieder zu den Beratungen des Vorstandes zuzuziehen.
- (3) Der Beirat ist berechtigt, bis zur nächsten, regulären Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder für ausscheidende Vorstandsmitglieder ergänzend, vorrangig aus dem Beirat, nach zu wählen.
- (4) Die Dauer der Amtszeit des Beirates beträgt 2 Jahre und sie bleiben bis zur Neuwahl auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit, bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
Die Amtszeit beginnt am Tage nach der Mitgliederversammlung.
- (5) Dem Beirat obliegen die Beratung und Beschlussfassung auf folgenden Gebieten:
 - Ergreifung von Maßnahmen, die zur Erreichung der Vereinszwecke geboten sind
 - Erlass von Finanz- und Geschäftsordnungen;
 - Vorbereitung der Veranstaltungen des Vereins;
 - Bildung von Arbeitskreisen nach gebotener Notwendigkeit;
 - Aufnahme oder der Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Beirat berät nichtöffentlich. Er ist befugt beratende Mitglieder und Sachverständige hinzuzuziehen.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Beirates anwesend ist. Bei Abstimmung entscheidet der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins (Kassenprüfung) durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.
- (2) Die Dauer der Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre und sie bleiben bis zur Neuwahl auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit, bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
- (3) Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 13 Sitzungsniederschriften

- (1) Über Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden.
- (2) Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.
- (2) Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Änderungen die vom Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit der Satzung oder vom Finanzamt zum Erhalt der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Beirat beschlossen werden.
- (5) Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- (4) Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden muss.
- (2) Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Kommt eine Auflösung nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Für einen Verschmelzungsbeschluss gelten die vorstehenden Regeln entsprechend
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an gemeinnützige Oberensinger Vereine, oder an Nürtinger Vereine mit gleichen Satzungszielen. Abschließend entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Liquidatoren im Fall der Auflösung sind je einzelvertretungsberechtigt der Vorsitzende und seine Stellvertreter, es sei denn, die Versammlung beschließt etwas anderes.

Nürtingen-Oberensingen, den 05.01.2025

gez.

Uwe Eisinger
Vorsitzender

gez.

Petra Veit
stellv. Vorsitzende

gez.

Christa Mayer
Kassenverantwortliche

gez.

Diana Lindler
Schriftführerin

Anhang zur Neufassung der Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Oberensingen 1900 e.V.

Die erste Vereinssatzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05. Januar 1994 in Nürtingen-Oberensingen beschlossen.

Diese Satzung wurde von folgenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet:

Albert Mayer
Günter Metzger
Wilhelm Sixt
Richard Balbach
Manfred Scheerer
Uwe Eisinger

Rudolf Schrogl
Wolfgang Beck
Helmut Hoß
Gustav Bauknecht
Otto Veit
Manfred Höpper

Die Erstfassung wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht in Nürtingen am 09.04.1994 unter Nr. 851 eingetragen.

Im Jahr 2010 wurde eine grundlegende Überarbeitung dieser Vereinssatzung erforderlich. Eine Neufassung, ausgearbeitet vom Vorsitzenden Wolfgang Beck, wurde vom Beirat am 16.11.2010 einstimmig beschlossen und anschließend dem Finanzamt Nürtingen bzw. dem Amtsgericht Nürtingen zur Vorprüfung übergeben. Mit der Neufassung wurde angestrebt, die bisherige Satzung den heutigen Gegebenheiten und Veränderungen anzupassen.

Durch Beschluss mit 59 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme in der Mitgliederversammlung am Mittwoch, 05.01.2011 in Nürtingen-Oberensingen wurde die Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Oberensingen 1900 e.V. in der Neufassung beschlossen.

Diese Fassung wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht in Nürtingen am 21.02.2011 unter Nr. VR 851 eingetragen.

Seit Umstellung auf den elektronischen Registerbetrieb im Mai 2014 geführt unter Nr.: VR22081

Eine weitere grundlegende Überarbeitung wurde im Jahr 2024 nach dem Ende der Corona-Pandemie erforderlich. Hauptgrund war, auch Online-Mitgliederversammlungen zu ermöglichen, falls Präsenzveranstaltungen aus rechtlichen Gründen nicht möglich sind. Auch sind allgemeine Anpassungen erforderlich.

Diese Neufassung wurde vom Beirat bei der Sitzung am 27.03.2024 zur endgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen

Ein positiver Bescheid der Vorprüfung durch das Finanzamt Nürtingen erging am 11.04.2024.

Mehrheitlich beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 05.01.2025 mit 34 Ja, 0 Nein-Stimmen.

Auf Anforderung Registergericht zur Eintragung die Nummerierung §7 und §10 Abs.7 (Beschränkungen) in Beiratssitzung am 19.03.2025 neu gefasst und einstimmig beschlossen.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart (Registergericht) am 03.04.2025 unter Nummer VR 220851.

